

# KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, 17. XII. 1991

K(91) 3054 endg.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. XII. 1991

in einem Verfahren nach der Verordnung Nr. 4064/89  
(Fall Nr. IV/M.165 - Alcatel/AEG Kabel)

---

K(91) 3054 endg.

Entscheidung der Kommission  
vom 17. XII. 1991  
in einem Verfahren nach der Verordnung Nr. 4064/89  
(Fall Nr. IV/M.165 - Alcatel/AEG Kabel)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21.  
Dezember 1989<sup>(1)</sup> über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen,  
insbesondere auf Art. 9 Abs. 3 Unterabsatz 2 dieser Verordnung,

im Hinblick auf die Mitteilung des Bundeskartellamtes nach Art. 9  
Abs. 2 der Verordnung, vom 28. November 1991,

nach Stellungnahme des Bundeskartellamtes gemäß Art. 19 Abs. 2 der  
Verordnung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

---

(1) Amtsblatt Nr. L 257, 21.09.1990; S. 14.

### Verfahrensgegenstand

1. Die vorliegende Entscheidung betrifft eine Mitteilung des Bundeskartellamtes nach Art. 9 Abs. 2 der Verordnung im Rahmen der Prüfung des am 5. November 1991 bei der Kommission angemeldeten Zusammenschlußvorhabens Alcatel/AEG-Kabel.
2. Durch den angemeldeten Zusammenschluß verkauft AEG sein Kabelgeschäft durch Übertragung von 96,823% seiner Aktien der AEG Kabel AG an Alcatel Cable S.A. (Alcatel). Alcatel gehört zu 66,66% zu Alcatel NV. Das Unternehmen hat Tochtergesellschaften und Beteiligungsgesellschaften in Deutschland (Kabelmetal Elektro), Belgien, Italien, Spanien, im Vereinigten Königreich, Griechenland, Irland, Australien, Skandinavien und den USA. In den meisten dieser Länder hat es eine bedeutende Marktposition. Alcatel ist weltweit der führende Anbieter bei Telekommunikations- und Starkstromkabeln.

In der AEG Kabel AG sind die Kabelaktivitäten der AEG AG zusammengefaßt. Die Muttergesellschaft der AEG AG ist die Daimler Benz AG. Die Unternehmenstätigkeit von AEG Kabel (AEG) ist im wesentlichen auf Deutschland beschränkt.

Das Hauptgeschäft von Alcatel NV konzentriert sich auf Kommunikationssysteme und Kabel. AEG's Hauptaktivität ist Herstellung und Vertrieb von Starkstrom- und Telekommunikationskabeln, Installationskabeln und -drähten und Spezialkabeln und -drähten.

3. Durch die oben beschriebene Anteilsübertragung erwirbt Alcatel die Kontrolle über die Gesamtheit von AEG. Dieser Vorgang ist daher ein Zusammenschluß im Sinne von Art. 3 Abs. 1 (b) der Verordnung.

### Gemeinschaftsweite Bedeutung

4. Im Geschäftsjahr 1990 hatten Alcatel NV und AEG zusammen einen Umsatz von . Der gemeinschaftsweite Umsatz von Alcatel NV und AEG lag jeweils über 250 Mio ECU. Die beiden am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen erzielten nicht mehr als zwei Drittel ihres gemeinschaftsweiten Umsatzes in ein und demselben Mitgliedstaat. Der Zusammenschluß hat daher gemeinschaftsweite Bedeutung in Sinne von Art. 1 Abs. 2 der Verordnung.

### Der Verweisungsantrag

5. Die am 28. November 1991 bei der Kommission eingegangene Mitteilung des deutschen Bundeskartellamtes nach Art. 9 Abs. 2 der Verordnung ist auf die Befürchtung gestützt, daß der vorliegende Zusammenschluß zu einer marktbeherrschenden Stellung von Alcatel/AEG auf den Märkten für Fernmelde- und Starkstromkabel in Deutschland führt, wobei nach den Darlegungen des Bundeskartellamtes Alcatel/AEG diese Stellungen zusammen mit anderen Unternehmen jeweils als Mitglieder eines marktbeherrschenden Oligopols bestehend aus

Alcatel/AEG, Siemens und PKI (eine Tochtergesellschaft von Philips) im Telekommunikationskabelmarkt und aus Alcatel/AEG, Siemens und Felten & Guilleaume im Starkstromkabelmarkt, haben würden.

Das Bundeskartellamt begründet dies wie folgt:

- Die deutschen Märkte für Telekommunikations- und Starkstromkabel seien jeweils gesonderte nationale Märkte.
- In diesen Märkten sei die Konzentration hoch. Nach den von den anmeldenden Unternehmen übermittelten Zahlen seien die Marktanteile der drei führenden Anbieter im Telekommunikationskabelmarkt und im Starkstromkabelmarkt . Das Bundeskartellamt äußert allerdings Zweifel an diesen Zahlen. Nach seiner Auffassung liegt der Anteil der ersten drei Anbieter im Starkstromkabelmarkt bei und im Markt für Telekommunikationskabel über .
- Bis 1987 hätten die wichtigsten Anbieter von Kabeln legalisierte Kartelle gebildet. Seit Auslaufen dieser Kartelle seien noch keine Anzeichen für eine Belebung des Wettbewerbs in diesen Märkten erkennbar.
- Auch die starke Nachfrageseite in diesen Märkten - in beiden Märkten treten Unternehmen der öffentlichen Hand als Nachfrager auf - habe den Wettbewerb zwischen den Kabelherstellern nicht verstärkt. Die derzeitige Beschaffungspolitik der Deutschen Telekom und der Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) führe dazu, daß Aufträge in der Weise verteilt würden, daß auch die jeweils zweit- und drittbesten Angebote zu den Konditionen des besten Angebots Zuschläge erhielten. Diese Praxis schaffe eine hohe Transparenz der Bedingungen auf der Angebotsseite und fördere die gegenseitige Reaktionsverbundenheit der wichtigsten Anbieter. Die wettbewerbsbeschränkende Wirkung zeige sich darin, daß sich in der Vergangenheit die Marktanteile wenig geändert hätten.
- Da die drei führenden Anbieter in beiden Märkten mehr als 50% Marktanteil auf sich vereinigten, werde nach deutschem Kartellrecht vermutet, daß diese als Gruppe eine marktbeherrschende Stellung erlangten. Die Beweislast für das Fortbestehen wesentlichen Wettbewerbs würden somit die beteiligten Unternehmen tragen.

#### Verfahrensrüge

6. In seiner Stellungnahme nach Art. 19 Abs. 2 der Verordnung vertritt das Bundeskartellamt die Auffassung, eine Entscheidung nach Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 2 würde das Recht der Bundesrepublik Deutschland verletzen, sich in dem Verfahren zu äußern. Das Bundeskartellamt beanstandet, daß es erst am 9. Dezember 1991 ein Schreiben der Kommission mit dem Angebot zur Akteneinsicht erhalten habe und ferner die von der Kommission eingeräumte Frist zur Stellungnahme zu dem an demselben Tag übermittelten Vorentwurf dieser Entscheidung zu kurz gewesen sei.

Die Kommission ist der Auffassung, daß eine Verletzung der in Artikel 19 Absatz 2 begründeten Verfahrensrechte der Bundesrepublik Deutschland nicht ersichtlich ist. Die Ausübung des Rechts auf Akteneinsicht nach Artikel 19 Absatz 2 hängt nicht von einem entsprechenden Angebot der Kommission ab; die Mitgliedstaaten sind vielmehr jederzeit berechtigt, im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 9 die Verfahrensakte einzusehen.

Die von der Kommission gesetzte Frist zur Stellungnahme betrug zwei Werkzeuge ab Eingang des Vorentwurfs der Entscheidung; tatsächlich hat das Bundeskartellamt im Einvernehmen mit der Kommission seine Stellungnahme erst nach drei Werktagen abgegeben. Das Bundeskartellamt hat seinerseits seinen Antrag nach Artikel 9 erst am 28. November 1991, d.h. am letzten Tag der in dieser Vorschrift vorgesehenen Frist von drei Wochen, der Kommission übermittelt. Da die Kommission eine Entscheidung nach Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe a) spätestens binnen 6 Wochen nach Eingang der Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens zu treffen hat, standen der Kommission damit noch maximal 14 Werkzeuge zur Verfügung, um den Antrag des Bundeskartellamtes zu prüfen, einen Entscheidungsentwurf zu erarbeiten, diesen dem Bundeskartellamt zur Stellungnahme zu übermitteln und schließlich nach Prüfung dieser Stellungnahme eine endgültige Entscheidung zu treffen. Angesichts dieser sehr kurzen Frist, die die Verordnung der Kommission auferlegt, erscheint jedenfalls ein Zeitraum von drei Werktagen für die Abfassung der Stellungnahme des Bundeskartellamtes als angemessen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß das Bundeskartellamt von Beginn des Verfahrens an durch die ihm unverzüglich übermittelte Abschrift der Anmeldung über das Zusammenschlußvorhaben unterrichtet war und darüber-hinaus während des gesamten Verfahrens in ständigem Kontakt mit der zuständigen Dienststelle der Kommission stand.

#### Die Produktmärkte

7. Ein Kabel kann als Leiter aus Kupfer, Aluminium oder Glasfaser definiert werden, der mit einer Isolierung und häufig auch mit einer Schutzarmierung versehen ist.

Trotz dieser generellen Definition ist für die Kabelherstellung die große Variantenbreite hinsichtlich Material und Konstruktion typisch. Dies ist erforderlich, um das Kabel unterschiedlichen Gebrauchszwecken und Umgebungen anzupassen.

Kabel müssen verschiedenen Märkten zugeordnet werden. Die Unternehmen haben insoweit bei der Anmeldung die folgende, in der Industrie allgemein gebräuchliche Unterscheidung zugrundegelegt: Telekommunikationskabel und -drähte, Starkstromkabel, Installationskabel und -drähte und Lackdraht.

##### a) Telekommunikationskabel und -drähte

Zu diesem Markt gehören Kabel für die Übermittlung von Informationen und Daten. Er schließt optische und metallische, externe und interne Telefonkabel, Datennetzwerk-Kabel, Instrumentenkabel und Hochleistungskabel für militärische Zwecke ein.

Es gibt eine Reihe von Anzeichen dafür, daß Kupferkabel und optische Kabel zum gleichen Markt gehören: Es gibt einen eindeutigen Trend wonach metallische Kabel durch Glasfaserkabel

ersetzt werden. Im Augenblick findet diese Ersetzung im Bereich der Fernleitungen im Fernmeldenetz statt. Die Ortsnetze sind überwiegend noch mit Metallkabeln ausgerüstet und die Erneuerungsrate sowie die technische Entwicklung, die die Kosten für die Änderung beeinflusst, ist zur Zeit nicht zu übersehen. Zumindest die großen Hersteller halten es für erforderlich, beide Arten von Kabeln herzustellen.

b) Starkstromkabel

Dieser Markt umfaßt insbesondere Hochspannungskabel für Fernleitungen und Kabel für die Verteilung in den Ortsnetzen durch die Stromversorgungsunternehmen. Die Hauptabnehmer sind nationale öffentliche oder private Stromversorgungsunternehmen sowie Eisenbahngesellschaften und einzelne große Industrieunternehmen.

c) Freileitungen

Nicht isolierte Freileitungen werden nicht als Kabel angesehen. Sie werden deshalb auch von den Parteien in der Anmeldung nicht dem Kabelmarkt zugeordnet. Hersteller dieser Leitungen sind in vielen Fällen Aluminiumproduzenten. Diese Leitungen stellen einen eigenen Markt dar. Beide am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen sind in diesem Markt tätig. Dieser Bereich bei AEG wird auf Alcatel mitübertragen. Auch dieser Markt ist daher für die Beurteilung des vorliegenden Zusammenschlusses relevant.

d) Installationskabel und Drähte

Dieser Markt umfaßt eine große Typenanzahl von Mittel- und Niederspannungskabeln für den Installationsbereich und für industrielle Anwendung. Diese Kabel werden über den Elektrogroßhandel und Kabelhandel vertrieben.

e) Lack- und Wickeldrähte

Diese Drähte werden bei der Herstellung von Elektromotoren und Transformatoren eingesetzt. Sie bestehen aus Kupferleitern, die im allgemeinen mit einem Lack isoliert sind.

8. Im Ergebnis ist die Kommission der Auffassung, daß vom vorliegenden Zusammenschluß die fünf folgenden relevanten Produktmärkte betroffen sind:

- Kommunikationskabel und -drähte,
- Starkstromkabel,
- Hochspannungsfreileitungen,
- Installationskabel und Drähte,
- Lack- und Wickeldrähte.

9. Das Bundeskartellamt macht geltend, daß die Märkte für Telekommunikations- und Starkstromkabel gesonderte nationale Märkte seien. Aus diesem Grunde beschränkt sich die folgende Prüfung auf diese beiden Produkte.

### Räumliche Referenzmärkte

10. Die Kabelmärkte in der Gemeinschaft befinden sich in einem Stadium der Entwicklung von nationalen Märkten zu einem gemeinschaftsweiten Markt. Dieser Übergang ist jedoch noch nicht vollendet und in den einzelnen Produktbereichen unterschiedlich weit fortgeschritten. Die Existenz nationaler Märkte beruhte auf verschiedenen Ursachen:

- Importe wurden durch die unterschiedlichen Spezifikationen für Kabel in den einzelnen Mitgliedstaaten erschwert;
- Eine Anerkennung als neuer Kabellieferant konnte wegen dieser technischen Spezifikationen ein langdauerndes Verfahren sein;
- Die unterschiedlichen nationalen technischen Standards verursachten Anpassungskosten für ausländische Anbieter;
- Die Postverwaltungen und EVUs in den Mitgliedsländern haben bisher traditionsgemäß Aufträge an einheimische Hersteller vergeben.

Aus den folgenden Gründen sind diese Faktoren jetzt im Verschwinden begriffen:

- Kabelspezifikationen werden zur Zeit von verschiedenen Organisationen auf europäischer Ebene harmonisiert, wie z.B. vom Europäischen Ausschuss für elektrotechnische Standardisierung (CENELEC) und vom Europäischen Institut für Fernmeldestandards (ETSI).
- Änderungen in der öffentlichen Beschaffungspolitik sind bereits eingetreten oder sind zu erwarten, insbesondere durch die Umsetzung der Richtlinie des Rates 90/531/EEC<sup>(1)</sup> über das öffentliche Auftragswesen, die zur Beendigung einer national orientierten Beschaffungspolitik im Bereich der Kabel beitragen wird. Die meisten Mitgliedstaaten einschließlich Deutschland müssen diese Richtlinien spätestens ab Januar 1993 anwenden.

Die Öffnung der Märkte als Folge dieses Liberalisierungsprozesses wird nicht durch Transportkosten verhindert werden. Diese stellen wegen ihrer Größenordnung kein Hindernis für die wechselseitige Durchdringung der Märkte dar.

11. Unter Berücksichtigung dieser allgemeinen Merkmale ergibt sich in den hier betroffenen Produktmärkten folgende Situation :

- Der Markt für Kommunikationskabel ist im Wege der weiteren Öffnung begriffen. Die Harmonisierung der Standards unter der Federführung des ETSI ist weit fortgeschritten und findet in allen Ländern der Gemeinschaft Anwendung. Es ist daher davon auszugehen, daß die daraus resultierenden nationalen Handelsschranken entfallen und die Voraussetzungen eines einheitlichen, gemeinschaftsweiten Marktes gegeben sind. Es gibt bereits bedeutende Ein- und Ausfuhren in Bezug auf Deutschland.

Die Deutsche Telekom ist dazu übergegangen, Ausschreibungen nur noch auf internationaler Basis durchzuführen und Unternehmen aus EG- und nicht EG-Ländern zur Abgabe von Angeboten aufzufordern. Diese neue Beschaffungspraxis der Deutschen Telekom, die der

(1) Amtsblatt Nr. L 297, 29.10.1990; S. 1

weitaus größte Nachfrager nach diesen Kabeln in Deutschland ist, wird zu einer vollen Öffnung des deutschen Marktes führen. Die Harmonisierung der Standards auf europäischer Ebene und die wechselseitige Durchdringung der Mitgliedsländer in Bezug auf die Präsenz der großen Hersteller und auf die Handelsströme lassen darauf schließen, daß Deutschland bei Telekommunikationskabeln in einen geographisch weiteren Markt integriert ist und nicht als gesonderter Referenzmarkt im Sinne von Art. 9 Abs. 7 der Verordnung anzusehen ist.

Zu Unrecht beruft sich das Bundeskartellamt darauf, daß die Kommission in ihrer Entscheidung Alcatel/Telettra<sup>(1)</sup> von einem gesonderten geographisch relevanten Markt für Übertragungstechnik in Spanien ausgegangen ist. Abgesehen davon, daß es sich in diesem Fall bei dem relevanten Produktmarkt nicht um Kommunikationskabel sondern um Übertragungstechnik handelte, hat die Kommission ihre Analyse des geographisch relevanten Marktes im Fall Alcatel/Telettra auf strukturelle Merkmale des spanischen Marktes gestützt, die in Deutschland nicht gegeben sind. Danach war der spanische Markt dadurch gekennzeichnet, daß das spanische Telekommunikationsunternehmen Telefonica nach wie vor seine Auftragsvergabe im wesentlichen auf in Spanien produzierende Unternehmen beschränkte, daß ferner die erwähnte Richtlinie über das öffentliche Auftragswesen in Spanien nicht vor 1996 umgesetzt werden muß und daß schließlich zwischen Telefonica und seinen wesentlichen Lieferanten erhebliche vertikale Verflechtungen bestanden. Im Gegensatz dazu ist die Deutsche Telekom bereits jetzt zu einer internationalen Beschaffungspolitik übergegangen. Die Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe, deren Grundgedanken die Deutsche Telekom in ihrer neuen Beschaffungspolitik vorwegnimmt, muß in Deutschland bereits zum 1. Januar 1993 umgesetzt sein. Schließlich besteht in Deutschland keine vertikale Verflechtung zwischen dem nationalen Telekommunikationsunternehmen und der Telekommunikationsindustrie.

Der Umstand, daß es in der Vergangenheit nur relativ geringe Exporte von Kommunikationskabeln zwischen den Mitgliedstaaten der EG gegeben hat, ist entgegen der Auffassung des Bundeskartellamtes kein Beleg dafür, daß nach der grundlegenden Änderung der Beschaffungspolitik der Deutschen Telekom und der Öffnung des deutschen Marktes auch in Zukunft Importe nach Deutschland keine wesentliche Rolle spielen werden oder etwa durch nicht tangible Handelsbarrieren beschränkt werden. Durch die Änderung der Beschaffungspolitik der Deutschen Telekom sind derartige Handelsbarrieren in Form von nationalen Präferenzen gerade beseitigt worden.

- Der Markt für Starkstromkabel weist jedoch nach wie vor die Merkmale eines nationalen Marktes auf. Der langwierige Harmonisierungsprozeß für die technischen Standards ist hier noch in den Anfängen.

Obwohl erhebliche Anstrengungen unternommen wurden, bleiben bedeutende Unterschiede zwischen den nationalen Spezifikationen bestehen. Zur Zeit ist die Existenz eines nationalen deutschen Marktes an dem unverändert niedrigen Importniveau abzulesen (weniger als 7% des gesamten Marktvolumens).

(1) AB1 L 122/48 (1991)

- Bei Leitern für Hochspannungsfreileitungen gibt es keine besonderen nationalen Spezifikationen. Dieser Markt - von geringer Bedeutung verglichen mit dem für Starkstromkabel - ist offen für alle ausländischen Anbieter.
12. Die Kommission sieht aus den vorgenannten Gründen nur den Markt für Starkstromkabel als gesonderten räumlichen Referenzmarkt im Sinne von Artikel 9 an.

Die Stellung von Alcatel und AEG auf dem deutschen Markt  
für Starkstromkabel

13. Auf dem deutschen Markt beträgt der zusammengefaßte Marktanteil der beteiligten Unternehmen (Alcatel, AEG), was normalerweise nicht auf eine beherrschende Stellung der am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen hindeutet.
14. Das Bundeskartellamt hebt jedoch hervor, daß der Markt sehr konzentriert sei und die drei größten Anbieter in Deutschland, nämlich Alcatel/AEG, Siemens und Felten & Guilleaume mehr als 50% Marktanteil auf sich vereinigen. Der Rest der Anteile verteile sich auf eine größere Zahl von Anbietern. Das Bundeskartellamt sieht hinreichende Anzeichen dafür, daß aus dieser oligopolistischen Marktstruktur mit großer Wahrscheinlichkeit auf bewußtes Parallelverhalten der Mitglieder der Gruppe in Bezug auf Preise und andere Konditionen geschlossen werden kann.

Nach Auffassung des Bundeskartellamtes gibt es folgende weitere Gründe, die das Oligopolargument im Hinblick auf diesen Markt stützen könnten :

- hohe Marktreife mit wenigen technischen Neuentwicklungen des Produkts;
  - hohe Transparenz in Bezug auf die Eigenschaften der Erzeugnisse, infolge starker Uniformität durch die den Nachfragern auferlegten Spezifikationen;
  - stagnierende Nachfrage über einen längeren Zeitraum.
15. Die Frage, ob Art. 2 der Verordnung auf Situationen gemeinsamer Marktbeherrschung Anwendung findet, kann offen bleiben, da im vorliegenden Fall der angemeldete Zusammenschluß keine beherrschende Stellung der drei oben genannten Hauptwettbewerber begründet oder verstärkt, durch die wirksamer Wettbewerb im gemeinsamen Markt oder einem wesentlichen Teil desselben erheblich behindert würde.

Unterstellt man die Anwendbarkeit der Verordnung auf marktbeherrschende Oligopole, so ist festzuhalten, daß die EG-Fusionskontrolle anders als das deutsche Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (§23a Absatz 2 GWB) keine gesetzlichen Vermutungen für das Bestehen eines marktbeherrschenden Oligopols kennt, die den betroffenen Unternehmen die Beweislast dafür auferlegen, daß auf dem in Frage stehenden Markt wesentlicher Wettbewerb besteht. Anders als im deutschen Recht kann nach der Verordnung nicht darauf geschlossen werden, daß zwischen einer bestimmten Zahl von Unternehmen kein

wirksamer Wettbewerb besteht, sobald sie zusammengenommen einen bestimmten Marktanteil erreichen. Die Kommission müßte vielmehr nachweisen, daß aus strukturellen Gründen wesentlicher Wettbewerb zwischen den führenden Unternehmen eines hoch konzentrierten Marktes nicht zu erwarten ist.

16. Es bestehen keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, daß auf dem deutschen Markt für Starkstromkabel derzeit, d. h. vor dem beabsichtigten Zusammenschluß, wirksamer Wettbewerb zwischen den führenden Unternehmen nicht vorhanden ist. Der Umstand, daß in Deutschland die Preise für Starkstromkabel innerhalb der letzten 10 Jahre in einer Größenordnung von 20% gesunken sind, und die nachfolgend (Punkt 17) dargelegte Struktur der Nachfrage sprechen eher für wirksamen Wettbewerb. Auch das Bundeskartellamt scheint insoweit nicht von einem Fehlen wesentlichen Wettbewerbs auszugehen, da es die in dem Antrag nach Artikel 9 erwähnte kürzlich erfolgte Übernahme von vier deutschen Kabelherstellern durch Siemens genehmigt hat, obwohl Siemens derzeit Marktführer ist und die übernommenen Unternehmen einen Marktanteil von auf dem deutschen Markt haben. Die in der Stellungnahme des Bundeskartellamtes erwähnten Auskünfte von Stromversorgungsunternehmen sprechen im übrigen dafür, daß derzeit wesentlicher Preiswettbewerb auf dem deutschen Markt für Starkstromkabel besteht. Mehrere der befragten Unternehmen haben danach betont, daß der Preis der entscheidende Parameter bei der Auftragsvergabe sei.
17. Damit stellt sich die Frage, ob sich durch den Zusammenschluß die Wettbewerbsbedingungen so nachhaltig verändern, daß für die Zukunft von einem Fehlen wirksamen Wettbewerbs zwischen den führenden Kabelanbietern auszugehen ist. Dies ist nach Auffassung der Kommission nicht der Fall. Zwar führt der beabsichtigte Zusammenschluß zum Wegfall eines wichtigen Wettbewerbers und zu einer nicht unwesentlichen Erhöhung des Konzentrationsgrades auf dem betroffenen Markt. Im Hinblick auf die Gesamtstruktur des Marktes kann gleichwohl nicht erwartet werden, daß die Erhöhung der Angebotskonzentration dazu führen wird, daß in Zukunft wirksamer Wettbewerb zwischen den führenden Unternehmen nicht mehr bestehen wird. Wenn auf einem Markt bislang wirksamer Wettbewerb zwischen den führenden Unternehmen bestanden hat, sind zudem erhebliche Anforderungen an den Nachweis zu stellen, daß dieser Wettbewerb allein aufgrund einer Erhöhung der Anbieterkonzentration in Zukunft ausgeschlossen sein wird. Weder aus den der Kommission vorliegenden Informationen noch aus dem Antrag des Bundeskartellamtes nach Artikel 9 oder seiner Stellungnahme zu dem Vorentwurf der Entscheidung ergeben sich wesentliche Anhaltspunkte dafür, daß die Wettbewerbsverhältnisse auf dem Markt für Starkstromkabel sich in dieser Form durch den Zusammenschluß grundlegend verändern werden. Das Bundeskartellamt beruft sich bei dem Vergleich der Wettbewerbsverhältnisse vor und nach dem Zusammenschluß im wesentlichen darauf, daß nunmehr die drei führenden Anbieter einen Marktanteil von über 50% halten werden. Der zusammengefaßte Marktanteil der drei führenden Anbieter liegt damit nach dem Zusammenschluß um über dieser Marktanteilgrenze für die Oligopolvermutung im deutschen Recht, während er derzeit um darunter liegt. Eine derartige Veränderung der Marktstruktur reicht, wie dargelegt, im Rahmen der EG-Fusionskontrolle für sich allein genommen nicht aus, um auf einen Wegfall derzeit bestehenden wirksamen Wettbewerbs infolge des Zusammenschlusses zu schließen.

18. Ein wesentliches Merkmal des hier betroffenen Marktes ist die starke Position der Nachfrageseite; 80% der Kabel werden von etwa 20 großen Stromversorgungsunternehmen nachgefragt. Angesichts der starken Nachfragemacht dieser Unternehmen ist es nicht wahrscheinlich, daß die Anbieter bewußtes Parallelverhalten bei Preisen und andern Konditionen über einen längeren Zeitraum aufrechterhalten können. Dieser wichtige Aspekt der Wettbewerbsbedingungen in diesem Markt fällt bei der Beurteilung des künftige Verhaltens der Anbieter besonders ins Gewicht. Dem kann nicht entgegengehalten werden, daß im Durchschnitt jeweils nur 4% der Gesamtnachfrage auf die 20 größten Nachfrager entfallen. Tatsächlich bestehen erhebliche Größenunterschiede im Nachfragevolumen dieser Nachfrager, sodaß in der Spitzengruppe die Nachfragekonzentration erheblich höher ist.

In diesen Zusammenhang ist ferner die Art der Auftragsvergabe durch die Versorgungsunternehmen von Bedeutung. Bislang wird die öffentliche Ausschreibung bei der Beschaffung durch die deutschen EVUs selten angewandt. Die spätestens bis zum 1. Januar 1993 in nationales Recht umzusetzende Richtlinie für die öffentliche Auftragsvergabe wird einen erheblichen Einfluß auf die Vergabepraxis der Versorgungsunternehmen haben. Da fast die gesamten hier in Frage kommenden Auftragsgrößen den Betrag von 400.000 Ecu übersteigen, werden die Grundsätze der Richtlinie auf fast jedes Vergabeverfahren anzuwenden sein. Es ist zuzugeben, daß unter gewöhnlichen Umständen die bloße Änderung des Vergabeverfahrens noch nicht zu einem wettbewerblichen Marktverhalten führen muß. Angesichts der hier bestehenden starken Verhandlungsmacht der Nachfrageseite wird die Umsetzung der Richtlinie jedoch letztlich die Möglichkeit bewußten Parallelverhaltens durch die Anbieter verringern.

Angesichts der besonderen Struktur der Nachfrageseite und einer realistischen Erwartung in Bezug auf die Wirkungen der Änderung des Vergabeverfahrens kann nicht angenommen werden daß dieser Zusammenschluß zu Entstehung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung der beteiligten Unternehmen, weder einzeln noch in der Form der Marktbeherrschung als Teil eines Oligopols zusammen mit anderen Unternehmen, führen wird.

#### Abschließende Beurteilung

19. Aus den dargelegten Gründen folgt, daß in Deutschland kein gesonderter räumlicher Referenzmarkt für Telekommunikationskabel besteht und daß der vorliegende Zusammenschluß im deutschen Markt für Starkstromkabel keine beherrschende Stellung im Sinne von Art. 2 Abs. 3 der Verordnung zu begründen oder zu verstärken droht, durch die wirksamer Wettbewerb erheblich behindert würde.

Die Kommission hat daher nach Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 2 den Antrag auf Verweisung zurückzuweisen. Entgegen der Auffassung des Bundeskartellamtes ist die Kommission für den Fall, daß eine Mitteilung nach Artikel 9 Absatz 2 nicht offensichtlich unbegründet ist, nicht gehalten, den Fall zu verweisen oder nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c das Verfahren einzuleiten. Vielmehr ist für diese Maßnahmen kein Raum, wenn die Kommission zu der Auffassung gelangt, daß die Voraussetzungen des Artikel 9 Absatz 2 nicht gegeben sind.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

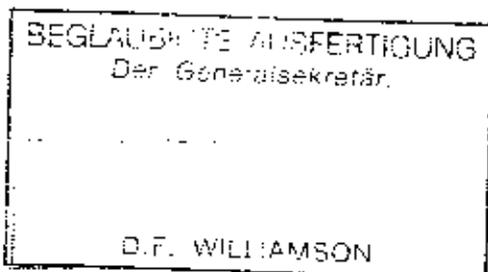
Artikel 1

Der Antrag des Bundeskartellamtes vom 28. November 1991 (Fall Nr. IV/M.165 - Alcatel/AEG) wird zurückgewiesen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 17. XII. 1991



Für die Kommission,

Sir Leon BRITTAN

Vizepräsident